10. August 2018 • 3/2018 • 19. Jahrgang • Sonderausgabe

Rathaus-Information

Das Amtsblatt des Kneipp-Heilbades Bad Tabarz

• Amtlicher Teil •

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Bad Tabarz bekanntgegeben.

1. Durch den Gemeinderat wurde am 06.06.2018 mit Beschluss Nr. 401/2018 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen.

2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 07.06.2018 mit der Bitte um Erteilung der Genehmigung gem. § 57 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vorgelegt.

3. Mit Schreiben vom 02.08.2018 hat der Landrat des Landkreises Gotha folgenden Bescheid erlassen: Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Gemeindewerk Tabarz, Eigenbetrieb der Gemeinde Bad Tabarz, in Höhe von 183.000 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2018 nicht.

4. Gemäß § 57 Abs. 3 S. 3 und 4 ThürKO wird hiermit darauf hingewiesen, dass mit Veröffentlichung dieser Haushaltssatzung gleichzeitig der Haushaltsplan der Gemeinde Bad Tabarz, zwei Wochen öffentlich im Rathaus, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz im Zimmer 9, während der üblichen Dienststunden ausliegt.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bad Tabarz vorher gerügt und dabei die verletzenden Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Tabarz für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 55 ff der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bad Tabarz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt; Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.913.890 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.809.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Gemeindewerk Tabarz sind in Höhe von 183.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Gemeindewerk Tabarz werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es gilt die Steuerhebesatzsatzung der Gemeinde Bad Tabarz.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.150.000 € festgesetzt.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gemeindewerk Tabarz wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Tabarz, 08.08.2018
Ortmann
Bürgermeister

EINLADUNG ZUR EINWOHNERVERSAMMLUNG IM THEODOR-NEUBAUER-PARK

Georg Maier, Innenminister

Onno Eckert, Landrat

David Ortmann, Bürgermeister

Die nächste Einwohnerversammlung findet am 3. September um 19 Uhr im Theodor-Neubauer-Park statt. Die Zusammenkunft mit Georg Maier, Onno Eckert und David Ortmann soll einen Überblick über landes- aber auch kommunalpolitische Themen ermöglichen. Neben der Sicherheitspolitik und der Schulentwicklung sollen unter anderem auch die touristische Entwicklung der Gemeinde Bad Tabarz und des Großen Inselsberges diskutiert werden. Fragen sind ausdrücklich erwünscht. Bei schlechtem Wetter wird die Veranstaltung im KUKUNA stattfinden. Los geht's um 19 Uhr. Alle Bad Tabarzerinnen und Bad Tabarzer sind herzlich eingeladen.

BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN ZUR ERRICHTUNG „WOHNPARK AM SPINDLERPLATZ“ IN DER GEMEINDE BAD TABARZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz hat am 04.06.2018 mit Beschluss Nr. 408/2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung für das Allgemeine Wohngebiet „Wohnpark am Spindlerplatz“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte die Anzeige der Satzung bei der Rechtsauf-sichtsbehörde des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.07.2018, das am 31.07.2018 bei der Gemeinde Bad Tabarz einging, die Eingangsbestätigung mit Datum vom 25.07.2018 erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur Errichtung des Allgemeinen Wohngebietes „Wohnpark am Spindlerplatz“, sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur Errichtung des Allgemeinen Wohngebietes „Wohnpark am Spindlerplatz“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz, in 99891 Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, Bauamt, Zimmer 6, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, welcher die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bad Tabarz vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Bau GB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird hingewiesen.

Bad Tabarz, 08.08.2018
David Ortmann, Bürgermeister

EINLADUNG ZUR EINWOHNERVERSAMMLUNG IM HOTEL FRAUENBERGER IN CABARZ

David Ortmann
Bürgermeister

Herzliche Einladung zur Einwohnerversammlung am 23. Oktober 2018 im „Hotel Frauenberger“. Als Gast wird der Bundestagsabgeordnete Tankred Schipanski unter anderem Stellung zu bundespolitischen Themen beziehen. Die Themenvielfalt reicht von der Gesundheits- und Pflegepolitik über die Asylpolitik und den Breitbandausbau bis zur Rente.

Fragen und Anregungen sind ausdrücklich erwünscht. Los geht‘s um 19 Uhr. Alle Bad Tabarzerinnen und Bad Tabarzer sind herzlich eingeladen.

Tankred Schipanski,
Mitglied des Bundestages

IMPRESSUM

Bad Tabarzer Rathausinformation - Amtsblatt der Gemeinde Bad Tabarz

Herausgeber: Gemeinde Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz - **Druck:** Druckerei Schroeter, Friedrichroda - **V. i. S. d. P.:** David Ortmann - **Auflage:** 2.100 Exemplare - **Erscheinung:** Mind. viermal im Jahr - **Bezugsmöglichkeiten:** Die Zustellung der „Tabarzer Rathausinformation“ erfolgt an alle Haushalte im Gemeindegebiet Bad Tabarz kostenlos. Einzelne Exemplare können Sie auch während der Dienststunden direkt im Rathaus beziehen.